

Rechtsanwalt Gernot Lehr  
Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn  
lehr@redeker.de

**Vorwurf, Verdacht, Vorverurteilung?  
– Medialer Druck in Krisensituationen**

**Vortrag im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Brennpunkt Medien und Recht“, Kassel,  
23.01.2013**

**These 1:**

Die für den demokratischen Prozess konstitutive Rolle der Medien als Medium und Faktor des öffentlichen Meinungs- und Wertebildungsprozesses erfordert es, dass bereits ein Verdacht eines Fehlverhaltens oder einer Fehlentwicklung Gegenstand der öffentlichen Erörterung sein darf, soweit die – grundrechtskonform zu definierenden – Voraussetzungen eingehalten werden.

**These 2:**

Persönlichkeitsrechtlich gefährliche Verdachtsberichterstattung ist allgegenwärtig. Sie erfasst im Medienalltag nicht nur Prominente. Sie ist ein Phänomen aller Mediengattungen, keineswegs nur des Boulevardjournalismus. Die Wirkung eines in den Medien geäußerten Verdachts über ein Fehlverhalten wird durch das Internet potenziert.

**These 3:**

Eine identifizierende Verdachtsberichterstattung ist aufgrund ihrer stigmatisierenden Prangerwirkung nicht grundsätzlich, sondern nur unter Berücksichtigung der Schwere des Fehlverhaltens, der mit dem Fehlverhalten im Zusammenhang stehenden öffentlichen Funktion des Betroffenen oder der Notwendigkeit der Personalisierung zur Ermöglichung einer sinnhaften Berichterstattung zulässig. Insbesondere kann eine identifizierende Verdachtsberichterstattung unzulässig sein, wenn über den Verdacht auch ohne Personenbezug berichtet werden kann. Für die Bildberichterstattung gelten zusätzlich erhöhte Anforderungen.

**These 4:**

Die sorgfältige Recherche vor einer Verdachtsberichterstattung umfasst insbesondere die Verpflichtung zur substantiierten Konfrontation mit allen in die Berichterstattung aufgenommenen Ergebnissen der Recherche. Dies gilt unabhängig davon, ob nach Einschätzung der Redaktion mit einer substantiierten Reaktion, einem bloßen Dementi oder einer Nicht-Reaktion zu rechnen ist. Die Frist zur Stellungnahme muss angemessen sein. Die Nachrecherche, das heißt eine Recherche nach erfolgter Berichterstattung, kann die Verdachtsberichterstattung nicht legalisieren.

**These 5:**

Die Verpflichtung zur offenen und distanzierten Darstellung der Verdachtslage zwingt dazu, die Stellungnahme des Betroffenen zu den in die Berichterstattung aufgenommenen Verdachtsmomenten sowie weitere von dem Betroffenen angeführte entlastende Aspekte umfassend sinngemäß wiederzugeben.

**These 6:**

Die Verpflichtung zur offenen und distanzierten Verdachtsberichterstattung zwingt dazu, auf direkte oder indirekte Tendenz zur Bekräftigung oder Verstärkung der Verdachtsäußerung zu verzichten, auch wenn darunter die Attraktivität der Berichterstattung leiden sollte. Diese rechtliche Verpflichtung schützt nicht nur den Betroffenen, sondern auch den fairen Journalismus.

**These 7:**

Staatsanwaltschaften und andere privilegierte Quellen sind im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit verpflichtet, die presserechtlichen Maßstäbe der Verdachtsberichterstattung auch für eigene Veröffentlichungen zu beachten. Die Medien können sich im Rahmen ihrer Berichterstattung dann nicht auf behördliche Mitteilungen verlassen, wenn diese privilegierte Quelle erkennbar die Grenzen der Verdachtsberichterstattung überschreitet; in derartigen Fällen kommt der Exzess-Vorbehalt in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 09.03.2012, Az.: 1 BvR 1891/05 zur Anwendung.

**These 8:**

Wird der in rechtmäßiger Weise berichtete Verdacht in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren abschließend entkräftet, besteht die Verpflichtung, auf Wunsch des Betroffenen über die Entkräftung des Verdachts unter Nennung des gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens zu berichten.

**These 9:**

Eine rechtlich misslungene Verdachtsberichterstattung hat äußerungsrechtlich in der Regel die Qualität einer falschen Tatsachenbehauptung, die mit der Maßgabe richtigstellungsfähig ist, dass bei der Wiedergabe der Erstmitteilung die Verdachtsformulierung aufgenommen wird. Grundsätzlich trägt der Betroffene für die Unrichtigkeit der Tatsachenbehauptung die Darlegungs- und Beweislast, wobei eine sekundäre Darlegungslast des Äußernden bestehen kann. Der Richtigstellungsanspruch gegen eine unzulässige Verdachtsäußerung ist nur im Hauptsacheverfahren durchsetzbar.

**These 10:**

Bei einer schwerwiegenden rechtswidrigen Verdachtsäußerung liegt regelmäßig eine schuldhaft schwere Persönlichkeitsrechtsverletzung vor, die bei Verschulden zur Geldentschädigung verpflichtet.

Hinweis: Diese Thesen sind ein Auszug aus dem umfassenden Beitrag des Referenten, der in Kürze im Archiv für Presserecht (AfP Heft 1/2013) mit dem Titel "Der Verdacht - eine besondere Herausforderung an den Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und freier Berichterstattung" erscheinen wird.